

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 VG 5/10 B

L 6 VG 1834/08 (LSG Baden-Württemberg)
S 2 VG 257/08 (SG Heilbronn)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Land Hessen,
vertreten durch das Regierungspräsidium Gießen
- Landesversorgungsamt Hessen -,
Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. Juni 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 17. September 2009 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Durch Urteil vom 17.9.2009 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Feststellung von Schädigungsfolgen und Gewährung von Beschädigtenrente nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) verneint. Nach Bewilligung von Prozesskostenhilfe hat der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt, die er mit dem Bestehen grundsätzlicher Bedeutung sowie dem Vorliegen von Verfahrensmängeln begründet.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ist ordnungsgemäß dargetan worden (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 3 Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung erforderlich ist, und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine bestimmte Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 1500 § 160a Nr 7, 13, 31, 59, 65). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht.
- 4 Der Kläger hält es für eine klärungsbedürftige und klärungsfähige Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung, ob eine tätliche Beleidigung einen tätlichen Angriff iS des § 1 Abs 1 OEG darzustellen vermag. Zwar handelt es sich bei dieser Frage um eine bestimmte Rechtsfrage. Der Kläger hat es indes versäumt, deren Klärungsbedürftigkeit hinreichend darzutun. Allein seine Behauptung, die Rechtsfrage sei vom BSG nicht entschieden, genügt insoweit nicht. Klärungsbedürftigkeit ist nämlich nicht nur zu verneinen, wenn die Rechtsfrage ausdrücklich bereits höchstrichterlich beantwortet ist (BSG SozR 1500 § 160 Nr 51; BSG SozR 1500 § 160a Nr 13 und 65), sondern auch, wenn sich für die Beantwortung in bereits vorliegenden höchstrichterlichen Entscheidungen ausreichende Anhaltspunkte ergeben (BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2 und § 160 Nr 8; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, IX, RdNr 66). Daher hätte sich der Kläger mit der zu § 1 Abs 1 OEG ergangenen höchst-



richterlichen Rechtsprechung und insbesondere mit dem Urteil des erkennenden Senats vom 2.10.2008 (- B 9 VG 2/07 R - juris) auseinandersetzen müssen. Darin hat der Senat ausdrücklich ausgeführt, dass als vorsätzlicher, rechtswidriger tätlicher Angriff iS des § 1 Abs 1 Satz 1 OEG auch Handlungen in Betracht kommen, bei denen der Täter weder die Verletzung noch die Tötung des Opfers anstrebt. Es sei nicht einmal die körperliche Berührung oder auch nur ein darauf zielender Vorsatz des Täters erforderlich (BSG, aaO unter Hinweis auf BSGE 90, 6, 9 = SozR 3-3800 § 1 Nr 22).

- 5 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde - wie hier vom Kläger - darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels die diesen (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung von § 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und § 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweismwürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweis Antrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Diesen Kriterien hat der Kläger nicht hinreichend Rechnung getragen.
- 6 Der Kläger behauptet allein einen Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG). Im Hinblick auf § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG müsste die Beschwerdebegründung insoweit folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren, bis zuletzt aufrecht erhaltenen Beweis Antrages, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund deren bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) Darlegung der von dem betreffenden Beweis Antrag berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweiserhebung, (5) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich unterlassenen Beweisaufnahme beruhen könne, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, für den Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 5, 35, 45 und § 160a Nr 24, 34). Diesen Erfordernissen ist der Kläger nicht gerecht geworden. Es fehlt bereits an der hinreichenden Bezeichnung eines vor dem LSG gestellten Beweis Antrages.
- 7 Zwar war der Kläger im Berufungsverfahren nicht anwaltlich vertreten. Entgegen seiner Darstellung in der Beschwerdebegründung ist er deswegen aber nicht vollständig von der Verpflich-



tung entbunden gewesen, dem LSG aufzuzeigen, dass und wo seiner Ansicht nach noch weiterer Aufklärungsbedarf von Amts wegen besteht. Eine vor dem LSG nicht vertretene natürliche Person muss diesem Gericht deutlich machen, dass sie dessen Sachaufklärungspflicht noch nicht als erfüllt erachtet und in welcher Hinsicht sie weiteren Aufklärungsbedarf sieht. Für die erforderlichen Darlegungen im Rahmen der Nichtzulassungsbeschwerde ist insoweit ein entsprechender Beweisantrag zu formulieren, dem das LSG - wenn es das laienhafte Vorbringen der natürlichen Person richtig gewürdigt hätte - gefolgt wäre bzw, da es dies nicht getan hat, ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (*Becker, Die Nichtzulassungsbeschwerde zum BSG <Teil II>, SGB 2007, 328, 331; BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 1 RdNr 5*). Diesen Anforderungen hat der Kläger nicht Rechnung getragen. Er hat allein aus seiner jetzigen Sicht dargelegt, dass und warum sich das LSG zu einer weiteren Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen hätte gedrängt fühlen müssen. Das reicht angesichts der strikten Vorschrift des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG nicht aus.

- 8 Die Beschwerde ist daher ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halb 2 iVm § 169 SGG).
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

